

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 16

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

neuesten Vorgängen in Deutschland im Untergehen begriffen zu sein scheint, ist vielleicht auf dem andern Theil unserer Erdkugel im Aufgehen begriffen.

Die Zeitschrift bringt Originalaufsätze und Uebersetzungen, die meist gut gewählt sind, behandelt militärische Tagesfragen und Tagesneuigkeiten, Erzählungen aus dem Soldaten- und Lagerleben, Gedichte u. s. w.

Der Inhalt ist reichhaltig und bietet viel Abwechslung. Unter den Arbeiten, welche besondere Beachtung verdienen, nennen wir: Das mexikanische Heer; der internationale Marine-Kongress; die Militär-Akademien und Schulen in Europa (hiebei vermischen wir diejenigen von Oesterreich, welche nicht hätten übersehen werden sollen); Vorschläge für die mexikanischen Militärschulen; die Heere Europa's (Conjectural-Politik und Stärke der europäischen Heere); über Einrichtung eines obersten Kriegsrathes; über die Herbstmanöver; das Gefecht von S. Pedro in Sinaloa (22. Dez. 1864); eine Studie über die Schlacht von Timbrea; eine Studie über die Militärkanzlei, die Verordnungen und Reglemente; über den Sanitätsdienst; über Angriff und Vertheidigung von Höhen; über Offizierskonsumvereine und Lebensversicherungen; über den Konflikt zwischen Guatemala und Salvador; über Ergänzung des Heeres, Depot der Chefs und Offiziere zur Disposition; über Militärkolonien u. A. m.

Die zahlreichen gut gewählten Artikel aus europäischen Zeitschriften wollen wir, um nicht zu weitläufig zu werden, nicht anführen.

Für die Schweiz und ihre Wehreinrichtungen legt die Zeitschrift bei jeder sich bietenden Gelegenheit ihre Sympathien an den Tag.

Ueberraschen aber muss es, dass die Revista nicht lebhafter für Inanspruchnahme der Wehrpflicht der Bevölkerung, wenn auch in beschränktem Masse, eintritt. In Europa wird in neuester Zeit der Nutzen des Militärdienstes für die männliche Jugend ziemlich allgemein anerkannt und auch in Mexiko dürfte der Uebergang vom Soldheer zu einem solchen mit stehenden Kadres sich für die Entwicklung des Landes vortheilhaft erweisen.

Allerdings in einem Lande, welches so lange Zeit durch Bürgerkriege zerrissen war, darf man nicht plötzlich an Einführung der Miliz-Einrichtung denken. Aber sich dieser etwas zu nähern, dürfte doch thunlich und nützlich sein.

Wir wünschen dem sehr lobenswerthen Unternehmen, welches der mexikanischen Armee zur Ehre gereicht, das beste Gedeihen. E.

Eidgenossenschaft.

— (Beförderungen) sind vom h. Bundesrath vorgenommen worden:

A. Im Generalstabskorps zum Oberst: Hr. G. Favey in Lausanne, Oberstlieutenant von 1883.

B. Bei der Infanterie zu Oberstlieutenants die Herren Majore Gust. Bourgeois in Orbe; Jak. Brunner in Ennenda; Ed. Usteri in Zürich; Ed. Thormann in Bern; Henri Courvoisier in Chaux-de-Fonds; Emil Zürcher in Hottingen; Eugène Ruffy in Lausanne; Paul Usteri in Zürich; Emil Rode in Bern; Phil. Rusconi in Bellinzona; Pet. Staubli in Bern. Zu Majoren: die Hauptleute Jude Cosson in Hottingen; Emil Volmar in Basel.

— (Ein Kreisschreiben an die Offiziere der Militärjustiz) lautet: In Bestätigung meines Kreisschreibens vom 8. April 1890, übersende ich Ihnen folgende neue Instruktionen und Weisungen:

1. Urtheile auf Freiheitsstrafen lautend. Wenn das Militärgericht auf Freiheitsstrafe erkannt hat, muss der Verurtheilte in Gewahrsam bleiben oder in Verhaft genommen werden. Wenn ausserordentliche Verhältnisse eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen, hat der Grossrichter am Fuss des Urtheiles seine diesbezügliche Verfügung und die leitenden Motive beizusetzen.

2. Kosten. Im Falle der Verurtheilung muss in dem Urtheil stets auch der Betrag der Kosten, welche der Verurtheilte zu tragen hat, genau festgesetzt werden.

3. Ausfertigung der Urtheile. Um die Ausführung der Bestimmungen in Art. 63 und 207 der Militärstrafgerichtsordnung zu ermöglichen, muss jedes Strafurtheil in 2 Doppeln erstellt — und diese dem schweiz. Militärdepartement gleichzeitig mit den Untersuchungsakten zugestellt werden.

Verhinderungsgründe, welche im Protokoll vermerkt werden müssen, ausgenommen, soll diese Uebersendung innerhalb 24 Stunden nach Ausfällung des Urtheiles stattfinden.

Die Herren Grossrichter werden speziell beauftragt, darüber zu wachen, dass die vorstehenden Vorschriften strikte befolgt werden.

4. Diebstähle oder Betrug von geringer Bedeutung. Seit einer Reihe von Jahren hat sich eine Praxis herausgebildet, der zufolge Straffälle betr. Betrug oder Diebstähle, wenn der Werth des in Frage stehenden Objektes den Betrag von Fr. 5 nicht übersteigt, disziplinarisch abgewandelt, statt vor das Militärgericht gezogen werden.

Um nach dieser Richtung hin ein einheitliches Verfahren zu erzielen, werden die Herren Auditoren eingeladen, solche Fälle dem Militärgericht nicht zu überweisen, ohne vorher die Weisung des Oberauditors eingeholt zu haben.

5. Voruntersuchung. Art. 108 der Militärstrafgerichtsordnung bestimmt, dass derjenige Offizier, welcher am Thatort den Befehl führt, den Untersuchungsrichter beauftragen kann, zunächst die Beweisaufnahme zu ergänzen. Es handelt sich hier um eine vorläufige Massnahme, welche dazu bestimmt ist, dem genannten Offizier die Möglichkeit zu verschaffen, sich gestützt auf die Akten ein Urtheil darüber zu bilden, ob die in Art. 110 erwähnte Verfügung zur Einleitung und Durchführung der Voruntersuchung zu erlassen sei. In einem solchen Falle hat der Untersuchungsrichter nach Ergänzung der Beweisaufnahme dem Auftrag gebenden Offizier Bericht zu erstatten.

Es dürfen aber die Untersuchungsrichter keine Voruntersuchung einleiten, ohne den in Art. 110 vorge-

sehenen Befehl, welcher nach Art. 111 schriftlich zu erlassen ist, in Händen zu haben.

6. **Verhaftungsbefehle.** Die Verhaftung einer verdächtigen Person vor dem Eingreifen des Untersuchungsrichters ist eine bloss provisorische Massregel im Sinne von Art. 108. Wenn der Untersuchungsrichter glaubt, die Verhaftung fortdauern lassen zu müssen, so ist der in Art. 71 vorgesehene Haftbefehl zu erlassen und dem Beschuldigten mitzutheilen, ganz gleich wie in dem Falle, wenn diese Massregel direkt vom Untersuchungsrichter ausgeht.

7. **Protokolle.** Die Protokolle sind vom Gerichtsschreiber zu führen und sollen in leserlicher Schrift geschrieben sein. Diejenigen Gerichtsschreiber, welche diese Weisung unberücksichtigt lassen sollten, müssen gewärtigen, dass sie ersetzt werden.

Zahlreiche Unregelmässigkeiten, welche ich zu konstatiren Gelegenheit hatte, veranlassen mich, die Untersuchungsrichter und Gerichtsschreiber einzuladen, sich bezüglich der Führung der Protokolle und der Behandlung der Akten strikte an die Vorschriften der Art. 58 und 64 zu halten.

Das in meinem Kreisschreiben vom 8. April 1890 unter Ziffer 2 erwähnte Protokoll hat ein besonderes Heft für sich zu bilden, unabhängig von dem Aktenfaszikel. Es darf dasselbe nicht verwechselt werden, wie dies von einigen Gerichtsschreibern geschieht, mit den Protokollen über Verhöre und Zeugenaussagen. Es soll Tag für Tag alle Vorkommnisse und alle Operationen der Untersuchung getreulich angeben, indem es sich auf die einzelnen Aktenstücke der Untersuchungsakten, deren Nummern beizusetzen sind, beruft.

In der Angabe der Sitzungen und Vacationen des Untersuchungsrichters müssen Namen und Eigenschaft derjenigen Personen, welche dabei betheiligt sind, sowie das Datum, der Ort, die Stunde und Zeitdauer der Sitzungen und Vacationen genau angegeben werden, was bis anhin häufig unterlassen worden ist. Der Befehl zur Anhebung der Voruntersuchung nach Art. 110 soll im Protokoll erwähnt werden und wenn der Angeschuldigte sich in Haft befindet, soll auch der in Art. 71 erwähnte Arrestbefehl notirt werden. Diese beiden Aktenstücke müssen dem Aktenfaszikel beigefügt werden.

8. **Formulare.** Für alle Handlungen, für welche amtliche Formulare existiren, sollen nur diese amtlichen, in keinem Falle andere, Formulare verwendet werden. Gestützt auf die gemachten Wahrnehmungen sehe ich mich veranlasst, speziell den Untersuchungsrichtern und den Gerichtsschreibern zu empfehlen, für Verhaftverfügungen, beziehungsweise für den Umschlag des Aktenfaszikels, sich nur der zu diesem Zwecke erstellten amtlichen Formulare zu bedienen.

9. **Am tliche Korrespondenz.** Der Gerichtsschreiber jedes Militärgerichtes ist im Besitze des amtlichen Stempels des fraglichen Gerichtes. Die Grossrichter, Auditoren und Untersuchungsrichter können sich vom Gerichtsschreiber Briefumschläge, welche mit dem fraglichen Stempel versehen sind, verschaffen. Die Gerichtsschreiber haben Vorräthe an Couverts in 3 Formaten (grosstes Format für die Aktenfaszikel, mittleres und kleines Format für Versendung von Aktenstücken und Briefen) bei der Kanzlei des Schweiz. Militärdepartements zu bestellen.

10. **Urlaubsgesuche.** Ausserordentliche und unvorhergesehene Fälle ausgenommen, sollen Urlaubsgesuche von Offizieren der Militärjustiz, welche einem Gerichte angehören, wenigstens 8 Tage zum Voraus eingereicht werden, damit die erforderliche Zeit für deren Ersatz gewonnen wird.

— **(Die wichtigste Bestimmung des Instruktions-Planes pro 1891)** ist folgende, welche die Organisation des Unterrichtes in Rekrutenschulen regelt:

„Der Kreisinstruktor wird hiebei in der Weise verfahren, dass er die Leitung der Instruktion einer jeden Schulkompagnie schon vom Kadreskurse an je einem Instruktor I. oder II. Klasse überträgt, dem, soweit die Zahl der verfügbaren Instruktionsoffiziere es gestattet, zwei Instruktoren II. Klasse, bezw. Instruktionsaspiranten zuzutheilen sind. Eventuell kann, so lange ein Kreis nur zwei Instruktoren I. Klasse besitzt, einem jeden derselben die Leitung und Ueberwachung des Unterrichtes von je zwei Kompagnien übertragen werden. Ohne zwingende Gründe sollte während der Dauer einer Schule ein Wechsel in dem einer Kompagnie zugetheilten Instruktionspersonal nicht stattfinden. Dem betreffenden Instruktionsführer ist die Ausbildung seiner Kompagnie in allen Disziplinen des Unterrichtsplanes anzuvertrauen; es ist daher davon Umgang zu nehmen, für gewisse Zweige des Unterrichtes, wie namentlich Sicherungsdienst, Schiessunterricht, Pionierarbeiten besondere Instruktoren zu bezeichnen, die nur den Unterricht in diesen Spezialitäten zu ertheilen und zu beaufsichtigen haben. Ausgenommen bleibt der besondere Unterricht der Offiziere, den der Kreisinstruktor, sofern er ihn nicht selbst ertheilt, einem seiner Instruktoren I. Klasse überträgt. Ebenso übernimmt er die Ausbildung des Schulbataillons als solches, oder bestimmt hiefür einen Instruktor I. Klasse.

Es wird sich sehr empfehlen, wenn ein jeder mit der Instruktionsleitung einer Kompagnie betraute Instruktionsoffizier den Plan für die Ausbildung derselben gemäss den Bestimmungen des Unterrichtsplanes und nach den besonderen Weisungen des Kreisinstruktors selbst aufzustellen hat, wenn ihm in der Durchführung des hernach vom Kreisinstruktor genehmigten Planes möglichst freie Hand gelassen und wenn er namentlich nicht in der Wahl und Anwendung seiner Unterrichtsmethode, sofern sie nur zum verlangten Ziele innerhalb der gestellten Zeit führt, eingeschränkt wird. Um sich von dem guten Fortgange des Unterrichtes und von der Erzielung eines gleichmässigen Resultates bei allen Schulkompagnien zu überzeugen, wird sich der Kreisinstruktor nicht nur auf die persönliche Ueberwachung des Unterrichtes beschränken, sondern periodische Besichtigungen der Kompagnien vornehmen, welche ihn in den Stand setzen, wo es erforderlich sein wird, durch Rath und Belehrung, oder durch Weisungen und eigene Nachhülfe einzugreifen.

Im Uebrigen wird der Kreisinstruktor mit allem Nachdrucke dafür besorgt sein, dass, gemäss Artikel 90 der Militärorganisation und Ziff. 2 des Exerzierreglementes der Infanterie, das Instruktionspersonal seine Hauptaufgabe darin erblicke und seine Thätigkeit fortwährend darnach einrichte, die Kadres zu eigener und gründlicher Ertheilung des Unterrichtes anzuleiten und zur selbstständigen Führung der ihnen unterstellten Einheiten und Abtheilungen zu befähigen.

— **(Für das Kriegsdepotgebäude in Schwyz)** hat der h. Bundesrath ein Kreditbegehren an die Bundesversammlung gestellt. In der betreffenden Botschaft vom 4. April wird gesagt: Im Budget für das Jahr 1891 ist für den Bau eines für das eidgenössische Kriegsdepot auf dem Beundenfeld in Bern bestimmten Zeughauses ein Kredit von Fr. 100,000 bewilligt worden, indem die Militärdirektion des Kantons Bern in Folge Vermehrung der Fuhrwerke der Infanterie sich veranlasst sah, der eidgenössischen Militärverwaltung die Miete eines Theils ihrer Zeughausanlage zu kündigen. Seither wurde von der Militärbehörde des Kantons Bern die Frage in Er-

wägung gezogen, ob nicht das Korpsmaterial derjenigen bernischen Truppeneinheiten, welche der II. und IV. Division zugetheilt sind, in den respektiven Divisionskreisen magazinirt werden sollen, wie solches nach Art. 168, Ziff. 1, der M.-O. vorgeschrieben ist. Wenn nun auch diese Angelegenheit in der nächsten Zeit ihre Erledigung noch nicht finden wird, so ist der Bundesrath gleichwohl der Ansicht, es dürfte der Bau eines eidgenössischen Zeughauses in Bern vorläufig verschoben werden.

Von der Kriegsmaterialverwaltung ist schon früher darauf hingewiesen worden, dass das eidgenössische Kriegsdepot Schwyz noch über ein zweites Gebäude, wie das bereits daselbst erstellte, sollte verfügen können, und es ist auch bereits bei Ankauf des Bauplatzes auf diese Möglichkeit Rücksicht genommen worden. Die bestehenden Lokalitäten sind durch das Reservematerial der Positionsartillerie und das Material einiger Landwehr-Parkkolonnen und Ambulancen bis zum Uebermass angefüllt. Sodann geht das Bestreben dahin, das Kriegsmaterial, namentlich die grossen Reserven, aus den exponirten Landestheilen nach der Zentralschweiz zu verlegen und es wird daher die Erweiterung der Anlagen daselbst immer dringender.

Mit Rücksicht hierauf sucht der Bundesrath bei der Bundesversammlung um die Ermächtigung nach, den für den Bau eines Zeughauses in Bern pro 1891 bewilligten Kredit zur Erstellung eines zweiten Gebäudes in Schwyz verwenden zu dürfen.

— (Sektionschefs.) Bundesrath. In Abänderung eines Entscheides des Finanzdepartements vom Januar 1879 werden die Sektionschefs, welche keinen persönlichen Militärdienst leisten, als der Besteuerung unterworfen erklärt und die Gültigkeit dieses Beschlusses vom Jahr 1891 an festgesetzt.

— (Militärdienst der Lehrer.) Die Frage einer Neuordnung der Dienstpflicht der Lehrer wird gegenwärtig viel ventilirt. Die „Z.-P.“ macht bei diesem Anlass auf die grossen Verschiedenheiten aufmerksam, die betreffs des militärischen Avancements bestehen. Nur sieben Kantone halten den Lehrer wie die übrigen Dienstpflichtigen (Bern, Uri, Obwalden, Basel, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Wallis). Aargau, Thurgau, Tessin und St. Gallen verlangen vom Lehrer die Erklärung, alle mit der Charge verbundenen Dienstleistungen ohne Rücksicht auf die Schule erfüllen zu wollen. Zürich verlangt hiezu noch die Einwilligung der Ortsschulbehörde. Nur ausnahmsweise kann der Lehrer einen Offiziersgrad erreichen in den Kantonen Nidwalden, Zug, Schaffhausen und Waadt.

Ausgeschlossen vom militärischen Avancement sind die Primarlehrer in neun Kantonen (Luzern, Schwyz, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselland, Appenzell A.-Rh., Neuenburg und Genf). Im Jahr 1889 leisteten von 7269 Volksschullehrern und Lehrern an höhern Schulen 2598 oder 34,8% aktiven Militärdienst und hievon waren 273 Offiziere, 379 Unteroffiziere und 1946 Soldaten.

Grosse Verschiedenheit herrscht auch in Bezug auf die Stellvertretung dienstthuender Lehrer. In Schwyz, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., sowie in St. Gallen muss der Lehrer die versäumte Schulzeit nachholen. Anderwärts kann er sich einen Vikar halten; denselben zahlt in Solothurn, Baselland und Genf der Staat, in Glarus und St. Gallen die Gemeinde, in Waadt beide zusammen. Zürich und Aargau zahlen die Stellvertretung nur für die Rekrutenschule.

— VIII. Division. (Zum Kreisinstruktor) der Division ist definitiv Herr Oberst Wasmer ernannt worden. Bis zum 6. Mai soll derselbe noch in der Zentralschule III verwendet werden. Am 13. April sind die Kadres der

2. Rekrutenschule in Chur eingerückt. Von den 62 Unteroffizieren machen 24 bereits die zweite Rekrutenschule als Unteroffiziere mit. In dem 8. Kreis ist es schwierig, die Kadres für drei Rekrutenschulen aufzubringen.

— VIII. Division. (Der Ausmarsch der ersten Rekrutenschule) wurde Sonntag den 5. d. Mts. von Bellinzona nach Locarno angetreten. Am 6. fand das gefechtsmässige Schiessen bei Losone statt. Am 7. wurde bei strömendem Regen der Rückmarsch angetreten. Im Ganzen ist sonst die Schule von gutem, in der Frühe oft etwas kaltem Wetter begünstigt worden.

Zürich. Die allgemeine Offiziers-Reitgesellschaft erhält an ihren im Laufe des Winters mit 66 Theilnehmern abgehaltenen Reitkurs einen Staatsbeitrag von 600 Fr.

Ausland.

Deutschland. Eisleben. (Verstoss gegen das Dynamit-Gesetz.) Der Leiter der Mansfelder Dynamitfabrik, Dr. T., wurde von der hiesigen Strafkammer zu 1/2 Jahre Gefängniss verurtheilt, weil er bei einer Eisenbahnfahrt ein grösseres Quantum Dynamit in einem Reisekoffer bei sich geführt hatte und auch verschiedene Dynamittransporte auf Fuhrwerken mit seinem Wissen ohne vorschriftsmässige Anzeige bei den betreffenden Behörden die Landstrassen und Ortschaften passirt hatten, sogar die schwarze Fahne, durch welche solche gefährlichen Transporte schon äusserlich gekennzeichnet werden sollen, entfernt war, das Wagenschild der Fabrik durch ein solches des Fuhrmanns vertauscht und die Deckel der Kisten mit ihren Zeichen verkehrt aufgenagelt waren. Der Staatsanwalt hatte 2 1/2 Jahre beantragt. (Köln. Ztg.)

Deutschland. (Artillerie-Wochenblatt) ist der Titel einer seit Anfangs April in Hannover erscheinenden Fachschrift. Der Abonnementspreis beträgt 1 M. 50 für das Vierteljahr. Alle Wochen erscheint ein Bogen. Inhalt des „Artillerie-Wochenblatts“ Nr. 1. Jahrgang 1891 (Hannover, Fr. Rehtmeyers Verlag): Die Geschichte unserer Waffe. — Die Sozialdemokratie in der Armee. — Geschichtliche Erinnerungstage. — Feuilleton. — Personal-Veränderungen. — Formationsänderungen. — Der Preis der Panzergeschosse. — Ueber den Ursprung des Namens „Bronze.“ — Vereinsnachrichten. — Anzeigen.

Frankreich. Brest. (Zum Tode verurtheilt.) Das Kriegsgericht von Brest hat den Soldaten der Marine-Infanterie Bordelais, welcher seinen Hauptmann während des Exerzirens plötzlich angriff und mit dem Bajonnet in den Rücken stiess, zum Tode verurtheilt. Bordelais, ein zwanzigjähriger grosser, hübscher Bursche, erklärte, der Capitaine, — Herr Duffaussoye du Jonc — habe ihn Wochen und Monate lang so entsetzlich gepeinigt, dass er den Verstand verloren habe. Er habe immer Blut gesehen. Nachts hätten ihm Stimmen gesagt: „Töde ihn! Töde ihn!“ Die Zeugen sagten aus, Bordelais sei ein dummer Kerl, der nicht gut begriffen habe. Der Hauptmann sei sehr streng gewesen und habe sich insbesondere über diejenigen geärgert, die seinen Auseinandersetzungen nicht zu folgen vermochten. Der Militärkommissär beantragte die Todesstrafe, der Vertheidiger plaidirte für mildernde Umstände, da der Soldat erst 20 Jahre alt und der Hauptmann nur ganz leicht verwundet worden sei. Nach einer Berathung von vier Minuten verurtheilte das Kriegsgericht den Mann zum Tode und lehnte die Einreichung eines Gnadengesuches ab. ((Strassb. Post.)

Belgien. Brüssel. (Dynamit.) Die Polizei hat in der Nacht vom 28. März in Seraing einen mit 250 Kilos